Merkblatt zur Förderung von Hörspielen

1. Förderart / Förderungsgegenstand

- a. Gefördert werden:
 - die Erstellung eines Manuskripts für ein Originalhörspiel (Arbeitsstipendien)
 - die Herstellung von Hörspielen (Produktionsförderung)
 - die Erstellung von Kommunikations- und Publikationshilfen
- b. Die Förderung erfolgt als Zuschuss
- c. Mit der Maßnahme darf vor Antragsstellung nicht begonnen worden sein.

Für ein Arbeitsstipendium zählen hierzu jedoch nicht Maßnahmen wie die Erstellung eines Exposés, sowie Recherchen und der Erwerb von Rechten, die die Antragsstellung erst ermöglichen.

Für eine Produktionsförderung zählen hierzu jedoch nicht Maßnahmen wie die Erstellung eines Manuskripts, sowie Recherchen und der Erwerb von Rechten, die die Antragsstellung erst ermöglichen.

Für die Kommunikations- und Publikationshilfen zählen hierzu jedoch nicht Maßnahmen wie die Erstellung eines Marketingkonzepts, sowie Recherchen und der Erwerb von Rechten, die die Antragsstellung erst ermöglichen.

2. Antragsstellung

- a. Antragsberechtigt sind Autoren, Komponisten und Produzenten mit Sitz in NRW bzw. Betriebsstätte in Deutschland.
- b. Die Anträge sind vollständig bis zu dem auf der Homepage veröffentlichten Einreichtermin bei der Film- und Medienstiftung GmbH einzureichen.
- c. Einzureichen ist der Antrag digital inkl. der im Antragsformular genannten Anlagen, sowie für
 - ein Arbeitsstipendium ein Exposé und eine ausgearbeitete Dialogszene
 - Produktionsförderung ein Manuskript/Partitur und/oder Produktionsbeispiel
 - Kommunikations- und Publikationshilfen eine Beschreibung des Vorhabens, Manuskript/Partitur und/oder Produktionsbeispiel.

Zusätzlich sind diese Unterlagen in einfacher Ausführung (inkl. Antragsformular mit Originalunterschrift) postalisch einzureichen.

3. Förderbedingungen

- a. Für ein Arbeitsstipendium wird die Förderung als Pauschale in Höhe von bis zu € 7.500 vergeben.
- b. Für eine Produktionsförderung kann eine Förderung in Höhe von bis zu € 25.000 vergeben werden, jedoch max. 80 % der kalkulierten Ausgaben. Die Eigenmittel müssen mindestens 5% der Herstellungskosten betragen.
- c. Für Kommunikations- und Publikationshilfen kann eine Förderung in Höhe von bis zu € 15.000 vergeben werden, jedoch max. 80 % der kalkulierten Ausgaben. Die Eigenmittel müssen mindestens 20% der Gesamtkosten betragen.

4. Verfahren

- a. Über die Anträge entscheidet die Geschäftsführung mit Unterstützung eines Beraterstabs. Der Beraterstab tagt in der Regel 3 Mal im Jahr. Bei positiver Förderentscheidung ergeht eine Zusage, deren Bedingungen verbindlich sind.
- b. Für die Abwicklung der Fördermaßnahme ist die PwC AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zuständig.
- c. Der Abschluss eines entsprechenden Fördervertrages ist Voraussetzung für die Auszahlung des Förderbetrages. Dieser ist spätestens 3 Monate nach dem Zeitpunkt der Bewilligung abzuschließen.
- d. Die Auszahlung des Förderbetrages erfolgt in Raten entsprechend dem nachgewiesenen Projektfortschritts, in der Regel
 - bei einem Arbeitsstipendium in zwei Raten: 60% nach Abschluss des Fördervertrages und 40% nach Abnahme
 - bei einer Produktionsförderung sowie Kommunikations- und Publikationshilfen in zwei Raten: 80% nach Abschluss der Fördervertrages und 20% nach Abnahme.

5. Sonstiges

Im Übrigen gelten die Förderleitlinien der Film- und Medienstiftung NRW in ihrer jeweils gültigen Fassung.